

Satzung

des Sportvereins Wasbek von 1947, Wasbek

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Wasbek von 1947, abgekürzt SV WASBEK.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wasbek. Es soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster eingetragen werden.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz - weiß.

§ 2

Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein betreibt die üblichen Sportarten, insbesondere Fußball, Gymnastik, Tischtennis, Turnen, Luftgewehrschießen und Trimm-Trab. Er fördert kameradschaftliche Gesinnung durch gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen und betreibt darüber hinaus Jugendpflegearbeit
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch nicht gebunden. Er kann ausschließlich öffentlich anerkannten Sportorganisationen beitreten, die seinen Zielen entsprechen.
4. Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe..

§ 3

Mitglied des Vereins

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - c) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 4

Austritt eines Mitgliedes

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
2. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Beitragszahlung.

§ 5

Ausschluß eines Mitgliedes

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen oder bestraft werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder Beschädigung seiner Einrichtungen
 - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
 - d) Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung
3. Leichtere Vergehen können vom Ältestenrat bestraft werden.
4. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Ältestenrats über den Ausschluß eines Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliedsversammlung.
5. Über den Grund der Ausschließung oder Bestrafung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§6 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste für den Verein können verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein.
2. Für besondere Leistungen um den Verein können verliehen werden:
 - a) Leistungsnadel in Bronze
 - b) Leistungsnadel in Silber
 - c) Leistungsnadel in Gold
3. Die Verleihung der Vereins- oder Leistungsnadeln wird vom Ältestenrat beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
4. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Ältestenrates durch die Mitgliederversammlung (§10 Abs. 4).

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen, Eintrittsgelder und Sonderbeiträge verpflichtet.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und können in Raten erhoben werden. Über Stundung und Erlaß von Beiträgen und Eintrittsgeldern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
3. Jugendliche Mitglieder, d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch auch - gegen Vorlage eines bei Antragstellung und jeweils zum Jahresbeginn vorzulegenden Nachweises der Voraussetzungen - Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen einen geringeren Beitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann er nach zweimaliger ergebnisloser Mahnung aus der Mitgliedsliste gestrichen werden (siehe § 5 Abs. 2d).

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwartin und der/die Schriftführer/in.
2. Zur rechtskräftigen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziff. 1 gemeinsam befugt.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den unter Ziff. 1 genannten Vorstandsmitgliedern, soweit vorhanden, der/die Frauenwartin, der/die Jugendwartin, der/die Festwartin und die Spartenleiter/innen.

§9 Wahl des Vorstandes

1. In den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl stehen zur Wahl der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. stellvertretende Vorsitzende; in denen mit ungerader Jahreszahl stehen zur Wahl der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwartin, der/die Schriftführer/in, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
2. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Der Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören an: der 1. Vorsitzende und 4 von der Mitgliedsversammlung gewählte Vereinsmitglieder, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
2. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied des Ältestenrats aus, und zwar in der Reihenfolge der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vom Ältestenrat werden persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren, über Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnungen von Vereinsmitgliedern entschieden. Diese Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.
4. Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstands ernannt werden.
5. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
6. Der Ältestenrat kann einmalige Beschlüsse der anderen Vereinsorgane aussetzen und zur Neuverhandlung an die Mitgliederversammlung zurückverweisen.

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter mit Frist von 14 Tagen durch Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
3. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich im 1. Quartal die Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung dieser Versammlung muß enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f) Satzungsänderungen und Anträge
 - g) VerschiedenesDer 1. Vorsitzende beruft nach Erfordernis weitere ordentliche Mitgliederversammlungen ein.
4. Auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern muß er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag muß schriftlich unter Angabe des Grundes eingereicht werden.
5. Erweiterungen der Tagesordnung und Anträge müssen von stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden gestellt werden.
6. die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen erfolgt erst nach Billigung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitgliedern.

§ 12

Wahl- und Stimmrecht

Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 14. Lebensjahr die Wahl- und Stimmfähigkeit. Wahl- und stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll erfüllt haben.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
2. Für Satzungsänderungen müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftwart bzw. Protokollführer und im Falle der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden bzw. vom Kassenwart eigenhändig zu unterzeichnen ist. Durch die erforderliche Unterschrift werden gleichzeitig die Beschlüsse des Vereins beurkundet.

§ 14

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, so daß sich die Amtsperioden überschneiden. Die beiden jeweils fungierenden Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Wirtschaftsgeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Über die ermittelten Prüfergebnisse dürfen sie, außer der Mitgliederversammlung, nur dem Vorstand Mitteilung machen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Wasbek.
2. Die Gemeinde Wasbek hat zu gewährleisten, dass das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, und sicherzustellen, dass öffentliche Mittel, die für Jugendhilfe gewährt worden sind, weiterhin zu Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

§ 16

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 11. März 2005 in vorliegender Fassung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Die am 4. Mai 1972 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2012 in § 7 Nr. 3 geändert.